

**INTERPELLATION** von Alfred Heer (SVP, Zürich), Ernst Schibli (SVP, Otelfingen), Dr. Christoph Mörgeli (SVP, Stäfa) und Mitunterzeichnende

betreffend Skandalöse Vollzugslockerung der Zürcher Justizdirektion

---

Am 19. Januar 1999 wurde der wegen mehrfachen Raubes, Geiselnahme, Gefährdung des Lebens und weiterer Gewaltdelikte verurteilte und auf unbestimmte Zeit verwahrte Hugo Portmann von der geschlossenen Strafanstalt in die halboffene Vollzugsanstalt Realta in Casis überwiesen. Nach rund einem Monat bedankte sich Hugo Portmann für diese Erleichterung mit der Flucht. Die Naivität, welche die Justizdirektion und sogenannte Fachpersonen an den Tag gelegt haben, ist ein Affront gegenüber den Polizeibeamten, welche jeweils Hugo Portmann unter Lebensbedrohung festgenommen haben. Zudem hat die Justizdirektion die Öffentlichkeit nicht sofort über die Flucht von Hugo Portmann orientiert. Somit wurde Hugo Portmann noch in seinem Fluchtvorhaben unterstützt, indem man nicht auf die Mithilfe der Bevölkerung zählen konnte, da diese über die Flucht erst drei Tage später informiert wurde. Die Aussage des Generalsekretärs der Justizdirektion (NZZ vom 25. Februar 1999), dass man die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr Portmanns mittels einer Öffentlichkeitsfahndung nicht gefährden wollte, ist blanker Hohn.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer hat in der Angelegenheit Hugo Portmann den Entscheid gefällt, dass zwei Gutachten in Auftrag gegeben werden sollen, um eine Vollzugslockerung zu gewähren?
2. Hatte der Justizdirektor Kenntnis davon, dass zwei Gutachten in Auftrag gegeben werden, welche abklären sollen, ob Hugo Portmann die Haft erleichtert werden soll?
3. Wer übernimmt die Verantwortung für diesen krassen Fehlentscheid? Welche Fachpersonen müssen aufgrund dieser katastrophalen Fehlleistung zurücktreten?
4. Wieso meint der Generalsekretär der Justizdirektion, dass eine sofortige Öffentlichkeitsfahndung die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr von Hugo Portmann gefährdet hätte? Eine freiwillige Rückkehr ins Gefängnis ist wohl, unabhängig wie gefahndet wird, immer möglich. Sieht der Regierungsrat darin nicht auch einen verzweifelten Versuch der Justizdirektion, die Flucht von Portmann unter dem Deckel halten zu können, in der Hoffnung, dass dieser freiwillig zurückkehrt?
5. Wieso muss nicht der Justizdirektor oder der Gesamtregierungsrat über Vollzugslockerungen von gefährlichen Gewaltverbrechern abschliessend entscheiden? Nur so bestünde nämlich die Gewähr dafür, dass nicht irgendwelche Fachgremien, welche durch in der breiten Öffentlichkeit unbekannte Personen besetzt sind, solche schwerwiegende Entscheide treffen. Am Schluss ist niemand verantwortlich für die Folgen dieser Fehlentscheide, da ein in der Öffentlichkeit weitgehend unbekanntes Gremium darüber befunden hat.

6. Wie präsentiert sich die Rechtslage, falls Hugo Portmann auf seiner Flucht Straftaten verübt und in einem solchen Fall von dadurch geschädigten Personen Haftansprüche gegen den Kanton gestellt werden?

Alfred Heer  
Ernst Schibli  
Dr. Christoph Mörgeli

Ch. Achermann	B. Kuhn	G. Schellenberg	W. Haderer	A. Schneider-Schatz
W. Peter	A. Suter	E. Stocker	F. Binder	Joh. Jucker
P. Abplanalp	J. Leuthold	P. Zweifel	H.P. Züblin	W. Honegger
W. Gubser	J. Trachsel	F. Hess	R. Weilenmann	O. Bachmann
K. Bosshard	L. Styger	K. Krebs	B. Grossmann	H. Badertscher
				W. Schwendimann

Begründung:

Die Flucht von Hugo Portmann ist ein weiterer Skandal im Strafvollzug des Kantons Zürich. Es ist völlig unverständlich, wieso einem Straftäter Hafterleichterung gewährt wird, welcher bereits 1988 und 1992 Hafturlaube zur Flucht benutzt hat. Dabei ist zu bemerken, dass die Flucht 1988 in einer Geiselnahme und einem Schusswechsel mit der Polizei mündete. 1992 wurde erneut Hafturlaub gewährt, welchen er wiederum zur Flucht benutzte. Dabei kam es wiederum zu einer Geiselnahme von drei Personen und einem Schusswechsel mit der Polizei. Vor diesem Hintergrund ist es völlig unerklärlich, dass überhaupt auch nur daran gedacht wurde, irgendwelche Hafterleichterungen zu gewähren, welche zur Flucht geradezu einladen. Insbesondere die Tatsache, dass die Strafe bis anfangs 2007 dauert, rechtfertigt eine Hafterleichterung acht Jahre vor Verbüßung der Strafe keinesfalls. Das enorme Risiko, dass ein Straftäter, welcher immer wieder flüchtet, die Reststrafdauer von acht Jahren keinesfalls gewillt ist abzusetzen, zumal auch noch die Verwahrung auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wurde, sollte jedermann, der über einen gesunden Menschenverstand verfügt, erkennen. Dazu braucht es keine teuren psychologischen Gutachten, welche im Endeffekt nicht zu mehr Sicherheit führen, sondern die Bevölkerung gefährden.